

Regierung von Oberfranken
Ludwigstr. 20
95444 Bayreuth
Az: ROF-SG22-3322-3-2-407

Bayreuth, den 20.11.2024

**Planfeststellung für die Leistungserhöhung und FNN-Sanierung der 110-kV-Leitung
Bamberg / Süd – Bamberg / Nord, Ltg. Nr. E 10008;
Abschnitt: UW Bamberg / Süd – Mast Nr. 72**

Öffentliche Bekanntmachung

gem. § 43b Abs.1 Nr. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. Art. 74 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Die Regierung von Oberfranken hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.11.2024, Az: ROF-SG22-3322-3-2 den Plan für die Genehmigung der Leistungserhöhung und FNN-Sanierung der 110-kV-Leitung Bamberg/Süd – Bamberg/Nord, Ltg. Nr. E 10008, Vorhabenträgerin: Bayernwerk Netz GmbH, Hallstadter Str. 119, 96052 Bamberg, festgestellt.

I. Gegenstand der Planfeststellung

Die Planung sieht eine Ertüchtigung der 110-kV-Hochspannungsleitung Bamberg/Süd – Bamberg/Nord, Ltg. Nr. E10008 vor.

Die zweisystemige 110-kV-Hochspannungsleitung Bamberg/Süd – Bamberg/Nord, Ltg. Nr. E10008 wurde im Jahr 1969 errichtet und hat eine Gesamtlänge von 4,9 km. Die Leitung verläuft in der kreisfreien Stadt Bamberg vom Umspannwerk Bamberg Süd im östlichen Stadtgebiet über das Muna-Gelände und entlang des Berliner Rings bis zum weiter nördlich gelegenen Umspannwerk Bamberg Nord. Zwischen dem Mast Nr. 72 und dem Umspannwerk Bamberg Nord wurde die Freileitung im Jahr 2013 auf einer Länge von ca. 1 km erdverkabelt. Gegenstand dieser Planung ist der 3,9 km lange Freileitungsabschnitt vom Umspannwerk Bamberg/Süd bis zum Kabelendmast Nr. 72, der aus 14 Stahlgittermasten besteht und mit Leiterseilen vom Typ AL/ST 230/30 sowie zwei Blitzschutzseilen vom Typ AL/ST 95/55 und AY/AW 116/33A belegt ist. Von den 14 sich in diesem Abschnitt befindlichen Masten werden 13 Maste ertüchtigt. Dabei wird der Mast Nr. 59 standortgleich ersatzneugebaut. An den übrigen Masten finden Maststahlverstärkungen, Mastkopftausche und Fundamentkopfsanierungen statt. Hierdurch soll sowohl die Versorgungssicherheit als auch der Schutz von Personen und Objekten im Leitungsbereich wesentlich verbessert werden. Zudem werden die zwei Blitzschutzseile gegen ein neues dem Stand der Technik entsprechendes Blitzschutzseil getauscht. Des Weiteren werden die Leiterseile zwischen dem Mast Nr. 58 der Ltg. Nr. E10002 Bamberg Süd – Eggolsheim und dem Mast Nr. 65, sowie zwischen dem Portal am Umspannwerk Bamberg Süd und dem Mast Nr. 59 und

zwischen dem Mast Nr. 65 bis Mast Nr. 72 der Ltg. Nr. E10008 getauscht. Ziel der Ertüchtigung ist eine Erhöhung der Übertragungsleistung von 631 A auf 1000 A.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Zur Klärung einer etwaigen UVP-Pflicht wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellungen hinsichtlich des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht inklusive der wesentlichen Gründe wurden öffentlich bekannt gegeben (UVP-Portal Bayern, www.uvp-verbund.de, am 22.05.2024).

II. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet auszugsweise:

1. Der Plan der Bayernwerk Netz GmbH für die Ertüchtigung der 110-kV-Leitung Bamberg/Süd – Bamberg/Nord (Ltg. Nr. E 10008) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt. Die im Planfeststellungsbeschluss unter Teil A 3 genannten Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin gehen jeder zeichnerischen und schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.
2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrundeliegenden und planfestgestellten Unterlagen wird abgesehen.
3. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst Entscheidungen und enthält Auflagen sowie weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere in den Bereichen Immissionsschutz, Natur-, Landschafts- und Artenschutz, Gewässerschutz, Bodenschutz, Straßen, Wege und Verkehr, Sondernutzungen, andere Leitungen und sonstige Einrichtungen zur Versorgung, Denkmalschutz, Brand- und Katastrophenschutz und Bergbau. Vom Abdruck dieser einzelnen Bestimmungen wird abgesehen.
4. Der Planfeststellungsbeschluss führt die Zusagen auf, die die Vorhabenträgerin gemacht hat.
5. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anträge wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch den Planfeststellungsbeschluss, insbesondere durch Zusicherungen der Vorhabenträgerin oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 43e Abs. 3 Satz 1 EnWG).

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Gericht gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Der Rechtsbehelf muss schriftlich oder in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Rechtsbehelfe grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof infolge der Einlegung von Rechtsbehelfen eine Verfahrensgebühr fällig.

IV. Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses

1. Der Planfeststellungsbeschluss wird öffentlich bekanntgegeben, indem er mit der Rechtsbehelfsbelehrung für die Dauer von zwei Wochen **in der Zeit vom 03.12.2024 bis 16.12.2024** auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter <https://www.reg-ofr.de/ba110> zugänglich gemacht wird. Zusätzlich werden der verfügbare Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in einer örtlichen Tageszeitung bekanntgemacht, die in dem Gebiet verbreitet ist, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EnWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).
2. Der Planfeststellungsbeschluss gilt nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken gegenüber den

Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 EnWG).

3. Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird gem. § 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 5, 6 EnWG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der oben benannten Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Regierung von Oberfranken (z. B. unter „energiewirtschaft@reg-ofr.bayern.de“ oder postalisch an die Regierung von Oberfranken, Sachgebiet 22, Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth) gerichtet hat. Die leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.
4. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die einzelnen Einwendungen im Planfeststellungsbeschluss anonymisiert abgehandelt. Die persönliche Identifikationsnummer wurde den Einwendern mitgeteilt.

Bayreuth, 20.11.2024
Regierung von Oberfranken
ROF-SG22 (Regierung von Oberfranken - Sachgebiet 22)

Gez.

Stadler
Regierungsdirektorin